

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 10. Juni 2022 – II 210 - 212-80321-2012/005-007 –

I. Allgemeine Erlaubnis

Aufgrund der §§ 14 und 18 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes – GlüStV AG M-V) vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1010) in Verbindung mit § 18 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. M-V 2021 S. 306, 307) erteilt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung die allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens 25 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 25 vom Hundert der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. bei denen der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

II. Nebenbestimmungen

1. Kleine Lotterien und Ausspielungen, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25 000 Euro überschreitet, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen
 - a) bei der örtlichen Ordnungsbehörde, wenn sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstreckt oder
 - b) bei der Kreisordnungsbehörde, wenn sich die Veranstaltung über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstreckt.

In der Anzeige sind

- a) der Ort und die Zeit der Veranstaltung,
- b) der Name und die Anschrift des Veranstalters,
- c) das Spielkapital,
- d) der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrages und der Gewinnsumme

- e) der Verwendungszweck des Reinertrages sowie
 - f) der Zeitraum des Losverkaufs
- anzugeben.

2. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
3. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ebenso bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.

III. Abweichungen vom GlüStV 2021 gemäß § 14 Absatz 2 GLüStV AG M-V

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen in Abrechnung von § 15 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich. Die §§ 6, 7 und § 17 GlüStV 2021 finden ebenfalls keine Anwendung.

IV. Hinweise

1. Die aufsichtlichen Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörde (§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GlüStV AG M-V) oder der Kreisordnungsbehörde (§ 18 Absatz 3 Satz 1 GlüStV AG M-V), die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die steuerlichen Pflichten nach den §§ 31, 32 und 33 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. Teil I S. 2065) und der §§ 29 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2021 (BGBl. I S. 4900) geändert worden ist, sind von den Veranstaltern zu beachten. Die Kleinen Lotterien sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs beim für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Finanzamt Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 9 – 11 in 19053 Schwerin schriftlich anzuzeigen. Auf die Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 29 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wird hingewiesen.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2027.